

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 24. Februar 1950, Nummer 3

Autor(en): **Baur, J. / Haab, J. / K.E.**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **95 (1950)**

Heft 8

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Kantonalen Lehrervereins • Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

24. Februar 1950 • Erscheint monatlich ein- bis zweimal • 44. Jahrgang • Nummer 3

Inhalt: Eingabe an den Kantonsrat über die Disziplinarparagrafen im neuen Volksschulgesetz — Zürich. Kant. Lehrerverein: Protokoll der ausserordentl. Delegiertenversammlung — Bericht über die ausserordentliche Hauptversammlung der Konferenz der Lehrer an der Oberstufe im Kanton Zürich — Zürich. Kant. Lehrerverein: 35., 36. und 37. Sitzung des Kantonalvorstandes

Eingabe an den Kantonsrat über die Disziplinarparagrafen im neuen Volksschulgesetz

An den Kantonsrat des eidg. Standes Zürich.

*Sehr geehrter Herr Präsident!
Sehr geehrte Herren Kantonsräte!*

Anfragen aus Kollegenkreisen haben dem Vorstand des ZKLV gezeigt, dass unter der Lehrerschaft hinsichtlich der Disziplinarparagrafen des Volksschulgesetzes eine tiefe Beunruhigung besteht.

Nach langen und sehr sorgfältigen Ueberlegungen über diese heikle Materie gelangt der Vorstand des ZKLV, trotzdem er sich bewusst ist, dass sein Vorgehen leicht zu Missverständnissen Anlass geben könnte, dazu, Ihnen im nachfolgenden seine Stellungnahme zu unterbreiten. Der Vorstand des ZKLV begreift die herrschende Beunruhigung ganz besonders deshalb, weil der vorgesehene § 105 den Behörden, denen Strafgewalt zugestanden wird, einen ausserordentlich weiten Spielraum gewährt und ihnen faktisch ermöglicht, Belanglosigkeiten am einen Ort zu ahnden, die anderswo als Alltäglichkeiten und als in die private Sphäre des Lehrers gehörend betrachtet werden. Andere Befürchtungen, die besonders schwer wiegen, gehen dahin, dass vor allem in Zeiten grosser Spannungen politische oder konfessionelle Auffassungen eines Lehrers als strafwürdig im Sinne des erwähnten Paragraphen betrachtet werden könnten.

Der Vorstand des ZKLV, der diese Befürchtungen begreift, hätte es daher begrüsst, wenn seinen früheren Eingaben Rechnung getragen worden wäre, indem man entweder versucht hätte, den Kompetenzbereich durch Enumeration der Vergehen genau zu umschreiben, was zum Beispiel in einer Verordnung möglich sein sollte, oder dann darauf zu verzichten, den Lehrer ganz allgemein für ein eventuell missfälliges Verhalten ausserhalb der Schule strafbar werden zu lassen.

Man wird uns entgegenhalten, dass ähnliche Bestimmungen, wie sie der § 105 für die Lehrer vorsieht, auch für die Beamten und Angestellten des Staates bestehen. Die Lehrerschaft des Kantons Zürich hat kürzlich wieder bewiesen, dass sie sich gegen die Einordnung in die Verhältnisse der Beamten nicht sträubt, sofern dadurch nicht das Eigenleben der Schule beeinträchtigt wird. Sie muss aber auf der andern Seite mit aller Deutlichkeit verlangen, dass ihr gegenüber irgendwie Gegenrecht gehalten wird, d. h., dass man sich im vorliegenden Falle damit begnügt, im Gesetz nur den Grundsatz festzulegen und sie im übrigen den gleichen Bedingungen, wie sie für die Beamten gelten, so vor allem der Unterstellung unter das Ordnungsstrafengesetz zu unterwerfen. Dieses Verlangen ist um

so eher gerechtfertigt, als schon das Lehrerbildungsgesetz vom Jahre 1938 im § 8 die Möglichkeit zum Entzug des Wählbarkeitszeugnisses gibt.

Die Lehrerschaft sieht sich gezwungen, diese Forderung auch noch aus Gründen des Ansehens von Schule und Lehrerschaft zu stellen. Die in alle Einzelheiten im Volksschulgesetz ausgearbeiteten Disziplinarbestimmungen müssten in der Öffentlichkeit den Anschein erwecken, als wären die zu Massregelnden unter der Lehrerschaft besonders zahlreich. Die im Gesetz enthaltenen Disziplinarparagrafen würden während der Zeit der Beratungen im Kantonsrat und besonders auch vor der Abstimmung über das Gesetz derart im Bewusstsein des Volkes verankert und vielerorts falsch ausgelegt, so dass die oben erwähnten Folgen nicht ausbleiben dürften.

Auf alle Fälle muss es die Lehrerschaft ablehnen, einer Sonderregelung unterworfen zu werden, die nur für eine ausgearbeitete Disziplinarordnung bringt, ohne dass gleichzeitig auch die von verschiedenen Parteien schon längst geforderte und allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton Zürich geschaffen wird. Im Namen des Vorstandes des ZKLV ersuchen wir Sie höflich, die vorstehenden Darlegungen bei Ihren Beratungen berücksichtigen zu wollen.

Empfangen Sie, geehrter Herr Präsident, geehrte Herren Kantonsräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Für den Vorstand des ZKLV

Der Präsident:
sig. J. Baur

Der Aktuar:
sig. J. Haab

Zürch. Kant. Lehrerverein

Protokoll der ausserordentl. Delegiertenversammlung
Samstag, den 3. Dezember 1949, 14.30 Uhr
im Hörsaal 101 der Universität Zürich

Geschäfte: 1. Protokoll; 2. Namensaufruf; 3. Mitteilungen; 4. Stellungnahme zum ungewerkschaftlichen Verhalten zweier Mitglieder; 5. Stellungnahme zur Versicherungsfrage; 6. Jubiläumsgabe an die Hilfsinstitutionen des Schweizerischen Lehrervereins. 7. Allfälliges.

In seinem Eröffnungswort verdankt *Präsident J. Baur* den an der letzten Delegiertenversammlung vom 4. Juni aus dem Kantonalvorstand zurückgetretenen Kollegen *Heinrich Frei, Zürich*, und *Heinrich Greuter, Uster*, ihre dem Verein geleistete langjährige Arbeit. Kollege *Heh. Frei* betreute von 1933—1946 das Amt des Korrespondenzaktuars in vorbildlicher Weise. Seit 1946 lag die Leitung des Vereins in seinen Händen. Leider stand der Vorstand des ZKLV gerade in den letzten Jahren oft auf schwierigem Posten, musste er doch gegen eine kurzsichtige Missgunst

unserem Stande gegenüber und einen rücksichtslosen Materialismus ankämpfen. — Kollege Hch. Greuter wurde 1938 in den Kantonalvorstand gewählt und führte die Besoldungsstatistik sorgfältig und getreu.

In seinen weiteren Ausführungen ruft *Präsident Baur* die Delegierten auf, nach den Vorfällen um die Abstimmung zum Besoldungsgesetz die Reihen wieder zu schliessen, um einig und stark alle zukünftigen Aufgaben bewältigen zu können. Die Überzeugung, dass die Lehrerschaft des Kantons Zürich ein Spielball der Parteipolitik würde, wenn sie nicht einig und im Glauben an ihre gemeinsame Aufgabe sich für die neutrale Volksschule im demokratischen Staate einsetze, werden ihn keine Opfer scheuen lassen, seine Präsidentenpflichten mit aller Kraft zu erfüllen. Die wenigen Lehrer, welche noch in den Räten sind, stehen dort zu oft allein und finden wenig Verständnis für die Belange unserer Volksschule. Die Lehrerschaft sollte wieder viel mehr aktive Politiker aus ihren eigenen Reihen hervorbringen, die in allen Parteien mit echt eidgenössischer Gesinnung und in den Räten und Behörden für unsere Volksschule und für die Lehrerschaft eintreten und kämpfen.

«Wenn wir heute in Besoldungs- und Versicherungsfragen um Franken streiten, so wurzelt der Kampf, den wir führen, in Wirklichkeit viel tiefer. Die Lehrerschaft bildete bis heute einen eigenen Stand mit einer eigenen, edlen und anerkannt verantwortungsvollen Berufsaufgabe und mit gewissen Rechten, die frühere Staatsmänner diesem Stand als recht und billig zuerkannten. Die Lehrer sollen immer mehr den Beamten gleichgestellt werden. Diese Gleichschaltung ist eine grosse Gefahr für unseren Beruf und für unseren freien Staat, eine Gefahr, der wir in letzter Zeit nicht fähig waren, die Stirne zu bieten, weil wir nicht einig, sondern gespalten und zerrissen dastanden und heute noch dastehen.» Der Präsident stellt sodann fest, dass ein tiefes Misstrauen die Existenz unseres Vereins bedroht. Heute gilt es, dieses Misstrauen zu beseitigen. Eine aufrichtige und ehrliche Zusammenarbeit ist nur auf der Basis gegenseitigen Vertrauens möglich. Die heutige Delegiertenversammlung bestimmt durch ihre Beschlüsse den künftigen Weg des ZKLV. (Beifall).

Zu *Stimmzählern* werden gewählt: Kollege Oberholzer (Zürich) und Kollege Weiss (Obfelden).

Ein Antrag von Kollege *Moor*, Geschäft 4 von der Traktandenliste zu streichen, erhält 21 Stimmen; der Gegenantrag von Kollege Müller, Geschäft 4 ordnungsgemäss zu behandeln, vereinigt 51 Stimmen auf sich.

1. *Protokoll*: Zum Protokoll der Delegiertenversammlung vom 4. Juni (veröffentlicht im Pädagogischen Beobachter Nr. 13, 1949) erklärt Kollege *Wyrtsch* (Nänikon), er habe am Schlusse der Delegiertenversammlung den Antrag auf Stimmfreigabe gestellt. Dieser Antrag sei nicht mehr zur Abstimmung gelangt, sondern im allgemeinen Trubel des Aufbruches untergegangen. Diese Bemerkungen werden als Zusatz ins Protokoll aufgenommen, das auf Antrag von Kollege *Spörri* (Zürich) mit bestem Dank an die Aktuarin abgenommen wird.

2. Der *Namensaufruf* ergibt die Anwesenheit von 81 Delegierten, 3 Rechnungsrevisoren und des gesamten Kantonalvorstandes.

3. Mitteilungen.

a) Als Auswirkungen des neuen *Besoldungsgesetzes* liegen schon etliche Gemeindebeschlüsse über die Festsetzung der freiwilligen Gemeindezulagen vor. Der

Kantonalvorstand ersucht um sofortige Mitteilung neuer Beschlüsse.

b) Eine für viele Kollegen unangenehme Überraschung bedeutete die *neue Verordnung über die Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen*, da verschiedene Gemeinden neu eingereiht wurden. Wie aus den Weisungen zu dieser Verordnung zu entnehmen ist, erfahren 121 Schulgemeinden mit total 826 Lehrstellen eine Schlechterstellung um 1—3 Klassen. Besser gestellt um 2—3 Klassen werden 6 Schulgemeinden mit 31 Lehrstellen. In der gleichen Klasse verbleiben 98 Gemeinden mit 1332 Lehrstellen, darunter die Stadt Zürich mit mehr als 900.

c) Aus der *Vollziehungsverordnung* zum neuen Besoldungsgesetz sei die getroffene Regelung für die Dienstaltersgeschenke herausgegriffen. Jeder kantonale Angestellte erhält nach 25 und 40 Dienstjahren ein Dienstaltersgeschenk in der Höhe eines vollen Monatsgehältes. Das Dienstaltersgeschenk der Lehrerschaft beträgt nur ein Monatsbetrofnis des staatlichen Anteils am Grundgehalt. Da diese Behandlung der Lehrerschaft im Vergleich zu derjenigen der übrigen kantonalen Angestellten ungerecht ist, hat der Kantonalvorstand in seiner Eingabe an die Erziehungsdirektion zum Entwurf dieser Verordnung die Forderung gestellt, das Dienstaltersgeschenk müsse auf dem vollen Grundgehalt garantiert werden.

Neu geregelt wurde auch die Vikariatsdauer bei Krankheit oder Unfall. Die intensiven Bemühungen des Kantonalvorstandes, die bisherige Regelung zu retten, blieben wohl deshalb erfolglos, da die Regierung die Lehrer den Beamten gleichstellen wollte.

d) Nach § 11 des neuen *Besoldungsgesetzes* wird dem Lehrer, welcher nach dem 65. Altersjahr im Schuldienst verbleibt, der Lohn um die *AHV-Rente* gekürzt. Der Kantonalvorstand erteilte einem Rechtsanwalt den Auftrag, in Verbindung mit einem Staatsrechtler zu prüfen, ob gegen diese Bestimmung ein Rekurs beim Bundesgericht eingereicht werden könne. Nach Auffassung des Rechtskonsulenten steht fest, dass der Lehrer die volle AHV-Rente erhält, dass aber sein Lohn gekürzt wird. Weder im AHV-Gesetz noch in den Verhandlungen der eidgenössischen Räte über die Vorlage zum AHV-Gesetz wurde der Rechtsgrundsatz aufgestellt, dass ein Arbeitgeber den Lohn nicht kürzen dürfe, wenn der Lohnempfänger eine AHV-Rente bezieht. Wenn die Lehrerschaft bisher der Ansicht war, sie erhalte zum vollen Lohn die AHV-Rente, so muss sie nun auf Grund dieser juristischen Auslegung ihre Ansicht revidieren. Bei einer Beschwerde ans Bundesgericht hätte man sich auf Art. 4 der Bundesverfassung stützen müssen, wonach alle Schweizer vor dem Gesetz gleich sind. Nach juristischer Argumentation besteht zwischen uns und andern Arbeitnehmern Gleichheit, indem jeder private Arbeitnehmer sein Anstellungsverhältnis künden kann, wenn er mit seinen Anstellungsbedingungen (gekürzter Lohn) nicht mehr einverstanden ist. Dieses Recht steht nach dem 65. Altersjahr jedem Lehrer ebenfalls zu. Somit lässt sich auch mit Art. 4 BV kein Rekurs begründen. Der Rechtskonsulent riet vom juristischen Standpunkt aus von einem Rekurs ab.

e) *Anfrage der Sektion Dielsdorf betr. neues Volksschulgesetz*. Die Kommissionsvorlage zum Volksschulgesetz (VSG) bedeutet für die Lehrerschaft eine Enttäuschung. Immer wieder müssen wir erfahren, dass das Urteil der Lehrerschaft im Rat auf steinigem Boden

fällt. Das VSG ist heute leider weitgehend eine rein politische Angelegenheit geworden. Der Kantonalvorstand ist der Ansicht, dass das Ende der ersten Lesung abgewartet werden muss. Dann wird der ZKLV zur ganzen Vorlage Stellung beziehen.

f) *Statutenrevision*. Der Kantonalvorstand hat in einem Schreiben die Sektionen aufgefordert, bis Mitte März 1950 begründete und voll ausgearbeitete Vorschläge zur Statutenrevision einzureichen. Nach Eingang des Materials wird der Kantonalvorstand das weitere Vorgehen beschliessen.

(Fortsetzung folgt.)

Bericht über die ausserordentliche Hauptversammlung der Konferenz der Lehrer an der Oberstufe im Kanton Zürich

vom 17. Dezember 1949.

Traktanden: 1. Referat über die Werkabteilung der zukünftigen Sekundarschule. 2. Aussprache über die §§ 23—36 des neuen Volksschulgesetzes. 3. Beschlussfassung über einen Resolutionsentwurf.

Anwesend sind der vollzählige Vorstand und 27 Konferenzmitglieder. *Gäste*: Dr. K. Hörni und H. Letsch (Erziehungsdirektion); S.-L. Illi, P.-L. Kielholz und P.-L. Merz (Stufenpräsidenten).

1. Referat über die Werkabteilung der künftigen Sekundarschule

Kollege David Frei, Präsident der Oberstufenkonferenz (OSK), orientiert die Versammlung über den derzeitigen Stand der Beratungen über das neue Volksschulgesetz, insbesondere über die Artikel 23—36. Er stellt fest, dass die derzeitige Fassung einzelner Artikel über die von der OSK vorgeschlagenen Grenzen hinausgeht, dies besonders in folgenden Punkten:

- a) Erweiterung der Schulpflicht auf 9 obligatorische Schuljahre;
- b) Vergrösserung der Anforderungen an die Schüler.

Wesentliche Abweichungen von den Vorschlägen der OSK stellt er fest bei:

- a) Promotionsbestimmungen;
- b) Nivellierungstendenzen zwischen Real- und Werkabteilung der Sekundarschule.

Abschliessend gibt der Referent seiner Freude darüber Ausdruck, mit wieviel gutem Willen, mit welchem grossem Verständnis für die Bestrebungen der Oberstufe und mit welcher Sachkenntnis behördliche Instanzen an der Ausarbeitung des neuen Volksschulgesetzes mitarbeiten.

2. Aussprache über die §§ 23—36 des neuen Volksschulgesetzes

Auf Grund der Eintrittsdiskussion werden folgende «neuralgischen Punkte» des neuen Volksschulgesetzes hervorgehoben und demzufolge einzeln diskutiert:

- A. Obligatorisches 9. Schuljahr.
- B. Promotion aus der 6. Klasse in die Sekundarschule; Promotion innerhalb der Sekundarschule und innerhalb der Werkschule.
- C. Abschlussklassen.
- D. Ausbildung für kaufmännische Berufe.

E. Obligatorischer Französischunterricht.

F. Einführung in die Algebra.

Grundsätzlich wird hervorgehoben, dass es sich für uns Oberstufenlehrer nur darum handeln kann, abzuklären:

a) Was können wir als fachkundige Oberstufenlehrer befürworten?

b) Was müssen wir aus unserem Verantwortungsgefühl heraus unbedingt ablehnen?

A. Obligatorisches 9. Schuljahr

Die Befürworter des Obligatoriums führen folgende Gründe an:

1. Viele Kinder haben infolge des «Mindestaltergesetzes» vor dem Lehrantritt ein Wartejahr, das nutzbringend verwendet werden muss.

2. Das 9. Schuljahr verschafft vielen Kindern noch ein Jahr «Kindheit», dessen sie sonst verlustig gehen würden, sei es aus familiären, finanziellen oder anderen Gründen.

3. Viele Kinder sind erst nach 9 Schuljahren berufsreif.

4. Viele Kinder haben Schuldisziplin noch sehr nötig.

5. Das 9. Schuljahr entzieht viele Gefährdete der Strasse, dem Kino, dem Tanz und anderen ungünstigen Einflüssen.

6. Unverständige Eltern werden gezwungen, ihr Kind noch weiter der Schule anzuvertrauen und somit werden diese vor Ausnützung bewahrt.

Die Befürworter des fakultativen 9. Schuljahres führen gegen das Obligatorium folgende Punkte an:

1. Viele Schüler sind von Alters wegen nach 8 Schuljahren bereits austrittsreif.

2. Für sie hat ein 9. Schuljahr infolge Schulumüdigkeit nur geringen Wert. Ihre schlechten Leistungen beeinflussen den arbeitswilligen Teil der Klasse.

3. Sie beeinträchtigen aber auch das Wirken des Lehrers und bilden eine Gefahr für unverdorbenere Schüler.

4. Die bis heute gemachten Erfahrungen in bezug auf den Erfolg eines 9. Schuljahres sind noch zu wenig vollständig, um daraus bereits die Notwendigkeit des Obligatoriums ableiten zu können.

5. Die Vorteile des Obligatoriums (mit Ausnahme des Zwanges gegen unvernünftige Eltern) können durch das Fakultativum auch verwirklicht werden.

6. Die Vorteile des Obligatoriums, verglichen mit dessen Nachteilen, rechtfertigen nicht, dass das ganze Gesetz durch sie gefährdet wird.

Abschliessend wird festgestellt, dass aus ideal-pädagogischen Gründen das Obligatorium, aus praktisch-pädagogischen Gründen das Fakultativum wünschbar wäre.

In der Schlussabstimmung entscheidet sich die Mehrheit der Hauptversammlung, für das Fakultativum einzutreten.

B. Promotionsordnung

Dr. K. Hörni, Sekretär der Erziehungsdirektion, gibt auf Grund der Vorschläge der Promotionskommission zu diesem Punkte folgende Präzisierungen:

1. Antrag des Reallehrers und der Eltern:

a) Schüler, welche das Lehrziel der 6. Klasse erreicht haben, können bei übereinstimmendem Antrag des Reallehrers und der Eltern ohne weiteres in eine

der beiden Abteilungen der Sekundarschule übertreten. Sie haben dort eine 6wöchige Probezeit zu bestehen.

b) Schüler, bei welchen der Antrag des Reallehrers und der Eltern nicht übereinstimmen, haben sich am Ende der 6. Klasse einer Prüfung zu unterziehen, auf Grund welcher sie dann in eine der beiden Abteilungen eingewiesen werden. Sie haben dort eine 6wöchige Probezeit zu bestehen.

2. Rückweisung aus der Realabteilung:

Schüler, welche die Probezeit in der Realabteilung nicht bestehen, werden in die Werkabteilung überwiesen, wo sie sich einer erneuten Probezeit bis zu den Sommerferien zu unterziehen haben. Es steht ihnen aber auch frei, die 6. Klasse zu repetieren.

3. Rückweisung aus der Werkabteilung:

a) Nichtrepetenten (Schüler, welche noch nie eine Klasse wiederholt haben), werden bei Nichtbestehen der Probezeit in der Werkabteilung in die 6. Klasse zurückgewiesen oder sie können die Abschlussklasse besuchen.

b) Repetenten (Schüler, welche irgendeine Klasse bereits wiederholt haben), werden bei Nichtbestehen der Probezeit in der Werkabteilung in die Abschlussklasse eingewiesen.

4. Nichterreichen des Lehrzieles der 6. Klasse:

a) Nichtrepetenten, welche das Lehrziel der sechsten Klasse nicht erreichen, wiederholen die 6. Klasse oder treten in die Abschlussklasse über.

b) Repetenten, welche das Lehrziel der 6. Klasse nicht erreichen, treten in die Abschlussklasse über.

Dr. Hörni verweist auf diesbezügliche Publikationen im Amtlichen Schulblatt vom 1. März 1948 und bittet um Vertrauen in die Promotionskommission. Jedes Gesetz ist darauf angewiesen, dass es loyal und vernünftig gehandhabt wird. In der Diskussion wird besonders hervorgehoben, dass die Leistungsunterschiede innerhalb der Werkabteilung nicht zu gross sein sollten.

Auf Grund der Ausführungen Dr. Hörnis wird in der Abstimmung der Promotionsartikel mit überwiegendem Mehr gutgeheissen.

Aus zeitlichen Gründen muss hier die Versammlung abgebrochen werden. Die Fortsetzung der Besprechungen findet am 21. Januar 1950 in Winterthur statt. *K. E.*

Zürch. Kant. Lehrerverein

35., 36. und 37. Sitzung des Kantonalvorstandes

29. November, 14. und 22. Dezember 1949

1. Bereinigung der Anträge des Kantonalvorstandes zu Geschäft 4 der ausserordentlichen Delegiertenversammlung.

2. Kenntnisnahme von einem Schreiben der Sektion Dielsdorf, worin der Kantonalvorstand um Auskunft darüber ersucht wird, was er hinsichtlich wichtiger Paragraphen des Volksschulgesetzes zu unternehmen gedenke. Die Auskunft wird vom Präsidenten an der Delegiertenversammlung mündlich erteilt.

3. Laut Mitteilung der Erziehungsdirektion hat diese die Kapitelsvorstände eingeladen, vor dem 29. Januar 1950, an dem das Einordnungsgesetz zur Abstimmung gelangen wird, Kapitelsversammlungen abzuhalten, an denen zur Vorlage Stellung genommen werden soll. Die Referentenkonferenz findet Mitte Dezember statt.

4. Eine Aussprache des Präsidenten mit dem zuständigen Steuerkommissär hat ergeben, dass vor dem Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes eine Heraussetzung der Pauschalabzüge nicht in Frage kommt.

5. Kenntnisnahme vom Beschluss der Sektion Zürich des Schweiz. Lehrerinnenvereins, der Eingliederung in die BVK zuzustimmen.

6. Aussprache über die Vorgänge an der Delegiertenversammlung vom 3. Dezember.

7. Stellungnahme zu einem von Kollege Kägi in Uster vorgelegten Vermittlungsvorschlag zur Behebung der Spannungen im ZKLV. Der Vorschlag wird begrüsst und der Initiant gebeten, die ihm zu dessen Verwirklichung notwendigen Schritte einzuleiten.

8. Festsetzung einer weiteren Delegiertenversammlung auf den 14. Januar 1950 zur Behandlung der am 3. Dezember nicht erledigten Geschäfte (Stellungnahme zur Versicherungsfrage und Jubiläumsgabe an die Hilfsinstitutionen des SLV).

9. Orientierung über das empörende Verhalten einer Mutter anlässlich einer Aussprache mit dem Lehrer ihres Knaben, die mit Tätlichkeiten der Frau endete, und Gutheissung der vom Sektionspräsidenten ergriffenen Massnahmen zum Schutze des Kollegen.

10. Ehrung der zurückgetretenen Vorstandsmitglieder Frei und Greuter sowie des Kollegen Leber für seine wertvolle Mitarbeit bei der Behandlung der Versicherungsfrage. *J. H.*

Der Vorstand des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins

(1949/50)

1. Präsident: Jakob Baur, Sekundarlehrer, Zürich 55, Baumbergerweg 7; Tel. 33 19 61.
2. Vize-Präsident: Jakob Binder, Sekundarlehrer, Winterthur, Zielstr. 9; Tel. (052) 2 34 87.
3. Protokollaktuar: Walter Seyfert, Primarlehrer, Pfäffikon; Tel. 97 55 66.
4. Korrespondenzaktuar: Jakob Haab, Sekundarlehrer, Zürich 44, Schösslistr. 2; Tel. 28 29 44.
5. Quästorat: Hans Küng, Sekundarlehrer, Küsnacht, Lindenbergr. 13; Tel. 91 11 83.
6. Mitgliederkontrolle: Eugen Ernst, Sekundarlehrer, Wald, Binzhholz; Tel. (055) 3 13 59.
7. Besoldungsstatistik: Lina Greuter-Haab, Uster, Wagerenstr. 3; Tel. 96 97 26.

Um Verzögerungen in der Zustellung zu vermeiden, bitten wir, Zuschriften an den Präsidenten stets mit der ganzen Adresse zu versehen.

Der Kantonalvorstand.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: J. Baur, Georg-Baumberger-Weg 7, Zürich 55. Mitglieder der Redaktionskommission: J. Binder, Winterthur; J. Haab, Zürich; L. Greuter-Haab, Uster; H. Küng, Küsnacht; E. Ernst, Wald; W. Seyfert, Pfäffikon.